Gemeinde Richterswil

MEDIENINFORMATION

Sitzung des Gemeinderates vom August 2017

Öffentlicher Gestaltungsplan Steinburg-Post
Genehmigung Entwurf für Vorprüfung Baudirektion und öffentliche Auflage

Mit Schreiben vom 17. November 2016 ersuchte die Post Immobilien Management u. Services AG um Überarbeitung des öffentlichen Gestaltungsplans Steinburg - Post.

Mit Beschluss Nr. 2016-222 vom 12. Dezember 2016 beschloss der Gemeinderat die Überarbeitung des Gestaltungsplans gemäss Antrag der Post. Die Abteilung Planung und Bau wurde beauftragt, eine Offerte beim Planungsbüro Remund + Kuster Büro für Raumplanung AG, Pfäffikon SZ, einzuholen. Am 7. Februar 2017 wurde der entsprechende Planungsauftrag erteilt.

Der vorliegende Entwurf des Gestaltungsplans sieht die folgenden Änderungen vor:

- Ziffer 5.1: Im Erdgeschoss längs der Seestrasse sollen neu auch postunabhängige Büros und Dienstleistungen zugelassen werden.
- Ziffer 6.5: Die Parkplätze entlang der Seestrasse sollen nicht nur Postkunden, sondern sämtlichen Kunden der dort angesiedelten Gewerbebetriebe zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat hat vom vorliegenden Entwurf des überarbeiteten öffentlichen Gestaltungsplans Steinburg – Post, bestehend aus dem Plan 1:500, den Gestaltungsplanvorschriften (Besondere Bestimmungen) und dem Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, alle datiert vom 4. Juli 2017, Kenntnis genommen.

Die Abteilung Planung und Bau wurde beauftragt, den Gestaltungsplanentwurf während 60 Tagen öffentlich aufzulegen und dem Kanton Zürich zur Vorprüfung sowie im Sinne von § 7 PBG den Nachbargemeinden und der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) zur Anhörung einzureichen. Bericht und Antrag werden nach Abschluss der öffentlichen Auflage einer nächst möglichen Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.

Auslagerung Schutzraumkontrolle (PSK) und Zuweisungsplanung (ZUPLA)
an Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg ZVZZ

Der Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) betreibt für alle Verbandsgemeinden eine regional bzw. bezirksweit tätige Zivilschutzschutzorganisation nach den Vorgaben von Bund und Kanton. Deren Aufgabenbereiche richten sich nach den gültigen Normen des Bundes- und kantonalen Rechts.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen gemäss den Statuten und der gesetzlichen Vorgaben weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um andere mit dem Zivilschutz zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden zu besorgen. Insbesondere können kostendeckende Dienstleistungen wie bspw. die Durchführung der periodischen Kontrollen privater Schutzräume oder Organisation der Zuweisungsplanung angeboten werden.

Von den aktuell 814 Schutzräumen in der Gemeinde Richterswil sind 798 Schutzräume in privaten Liegenschaften; 12 Pflichtschutzbauten in öffentlichen Gebäuden und 4 öffentliche

Schutzbauten in privaten Liegenschaften. Die periodische Kontrolle der privaten Schutzräume sowie der Unterhalt der öffentlichen Schutzräume fallen in die Kompetenz der Standortgemeinden. Gemäss aktueller Gesetzgebung müssen Schutzräume alle 6 Jahre kontrolliert werden.

Im Rahmen der Datenverwaltung und Zuweisungsplanung müssen 1 bis 2 Mal jährlich die Einwohnerdaten aktualisiert und im System eingelesen werden. Zudem sind im Zusammenhang mit den Schutzräumen laufend die erforderlichen Objekt-Mutationen vorzunehmen.

Der Gemeinderat hat der Übertragung der periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) und der Zuweisungsplanung (ZUPLA) ab 01.01.2018 an den Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) zugestimmt und den Dienstleistungsvertrag genehmigt.

Abnahme Kassenstürze 2017

Die Gemeindeverwaltung verfügt über eine Hauptkasse und diverse Nebenkassen.

Die Gemeindekasse sowie die Nebenkasse Altersheim werden durch die externe Revisionsgesellschaft Revipro AG kontrolliert. Die Kassenstürze der übrigen Nebenkassen nimmt die RPK vor.

Der Gemeinderat hat die Berichte über die von der RPK am 19. Juni 2017 vorgenommenen Kassenstürze abgenommen.

Hotel 3-Könige / Verkauf / Auswahl Kaufinteressent / Antrag und Weisung zuhanden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

Die Stimmbürger/-innen stimmten an der Gemeindeversammlung vom 15. September 2016 dem Verkauf des Hotels 3-Könige mit einem Änderungs-Antrag zu. Dieser Antrag beinhaltet, dass das Veräusserungsgeschäft vorgängig seinem Vollzug der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist, unter Bekanntgabe der wesentlichen Vertragspunkte (erwerbende Partei, Objekt, Preis und wichtige Modalitäten).

Der Gemeinderat entschied, für die Kaufangebote ein Bieterverfahren mit zwei Stufen anzuwenden. Die erste Stufe diente dazu, von möglichst vielen Bietern ein indikatives Angebot, welches rechtlich nicht bindend ist, zu erhalten. Von den insgesamt 63 Interessierten, welche die Kaufunterlagen anforderten, reichten 13 Interessierte ein indikatives Kaufangebot ein.

Ziel der zweiten Runde war ein bindendes Angebot mit den entsprechenden Kapitalnachweisen. Gleichzeitig wurde in der zweiten Runde auch das in der Gemeindeversammlung gewünschte zukünftige Konzept für das Hotel 3-Könige abgefragt. Von den sechs Interessenten aus der zweiten Runde haben fünf ein Kaufangebot eingereicht. Nach der Vorprüfung der Unterlagen wurde im Anschluss eine Auswertungsliste erstellt. Die Bewerber haben am 19. Juli 2017 ihre Projekte der Liegenschaftenkommission vorgestellt. Anhand der Auswertungsmatrix wurden dem Gemeinderat zwei Kaufinteressenten zur Entscheidung vor.

Gemäss Entscheid des Gemeinderats wird dem Souverän an der Gemeindeabstimmung vom 7. Dezember 2017 der folgende Kaufinteressent vorgeschlagen:

- Mächler Hugo + Hatt Rudolf, Sydedruckiweg 5, 8805 Richterswil

Voranschlag 2018 / Überweisung an Gemeindeversammlung vom 07.12.2017

Der Voranschlag 2018 wurde an der Finanzkommissionssitzung vom 11. Juli 2017 in einer Lesung beraten. Nun liegt die bereinigte Fassung zur Genehmigung vor.

Die Laufende Rechnung sieht bei Aufwendungen von CHF 97'203'500 und Erträgen von CHF 96'851'300 einen Aufwandüberschuss von CHF 352’200 vor.

Der Voranschlag 2018 der politischen Gemeinde wird genehmigt und der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 zur Annahme empfohlen. Zur Deckung des Bedarfs der laufenden Rechnung wird ein Steuerfuss von 104% des mutmasslichen einfachen Staatssteuerertrages von CHF 35'000'000 (Vorjahr CHF 34'500'000) beantragt.

Verkehrsregime Dorfkern, Auftragsvergabe Planungsarbeiten

Mit Beschluss Nr. 2014-127 erteilte der Gemeinderat Richterswil dem Netzwerk Altstadt am 27. Oktober 2014 den Auftrag, eine Nutzungsstrategie für den Dorfkern von Richterswil auszuarbeiten. Diese wurde der Richterswiler Bevölkerung am 9. Dezember 2015 vorgestellt.

Am 22. August 2016 erteilte der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2016-116 dem Ortsplaner, Suter • von Känel • Wild • AG, Zürich, den Auftrag, per sofort mit den Planungsarbeiten Verkehrsregime Dorfkern Richterswil zu starten. Für die Ausarbeitung eines Richtprojekts zum Verkehrsregime Dorfkern sprach der Gemeinderat einen Kredit über CHF 57'000.-. Daraufhin wurde ein Gestaltungskonzept erarbeitet. Dies entspricht einer Vorstudie gemäss SIA 112:2014 "Modell Bauplanung".

Am 30. Januar 2017 wurde dem Gemeinderat das Gestaltungskonzept "Freilegung Dorfbach" der Suter • von Känel • Wild • AG, Zürich, vorgelegt. Parallel dazu verfasste das ortsansässige Architekturbüro ae architektur, Richterswil, in Zusammenarbeit mit den Fachgeschäften Richterswil ein zweites Gestaltungskonzept "Wasserkreise", welches dem Gemeinderat gleichzeitig vorgelegt wurde.
Der Gemeinderat entschied an dieser Sitzung, der Gemeinde an der Urne einen Rahmenkredit auf Basis des Konzepts "Wasserkreise" vorzulegen. Das entsprechende Projekt soll durch das Büro ae architektur, Richterswil, ausgearbeitet werden. Für die notwendigen Planungsarbeiten bis zur Urnenabstimmung verlangte der Gemeinderat eine gemeinsame Offerte der beteiligten Büros. In Absprache mit beiden Büros reichte nun das Büro ae architektur eine Offerte als Gesamtplaner ein. Das Büro Suter • von Känel • Wild • AG ist dabei als Subplaner miteinbezogen.

Das Projekt RED wurde in den letzten Jahren in enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung (Umfragen und Workshops), der Begleitgruppe RED (Mitarbeit Stadtanalyse und Nutzungsstrategie) und der Arbeitsgruppe Verkehr (Mitarbeit Variantenentscheid Verkehrsregime) vorangetrieben.

Um die daraus entstandene Erwartungshaltung zu bedienen, soll dem Souverän (Urne) so bald als möglich (erste Hälfte 2018: 4. März 2018 oder 10. Juni 2018) eine Vorlage für einen Rahmenkredit unterbreitet werden. Auch sind soweit möglich konkretere Aussagen über allfällige kantonale Beiträge einzuholen.

Um den zeitlichen Rahmen einhalten zu können, soll das Projekt gemäss der Variante Vorstudie mit einer Kostengenauigkeit von +/- 25% ausgearbeitet werden.

Der Gemeinderat stimmte zu einem Betrag von CHF 48'000.- (inkl. MwSt.) bei einem verbindlichen Kostendach von CHF 60'000.- dem vom Büro ae architektur, Richterswil, vorge-

schlagenen Arbeitsprogramm gemäss Honorarofferte Variante Vorstudie vom 13. Juli 2017 zu. Mit den erforderlichen Planungsarbeiten ist sofort zu starten. Die Abteilung Planung und Bau wurde mit der Umsetzung der Planungsarbeiten Verkehrsregime Dorfkern Richterswil beauftragt.

Kommunale Integrationsbeauftragte / Weiterführung Kantonales Integrationsprogramm 2018 - 2021 (KIP 2) /
Rahmenvertrag und neue Leistungsvereinbarung

Am 1. Januar 2008 ist das Ausländergesetz in Kraft getreten Darin wird die Integrationspolitik ausdrücklich als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden bezeichnet. Für die spezifische Integrationsförderung sollen die Kantone je ein sogenanntes Kantonales Integrationsprogramm (KIP) erarbeiten. Diese sind die Bedingungen für den Erhalt der Bundessubventionen ab 2014.

Die Kantonale Fachstelle für Integrationsfragen (FI) hat im Auftrag des Regierungsrates in Kooperation mit interessierten Gemeinden eine Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse durchgeführt, darauf aufbauend eine Integrationsstrategie entwickelt und das KIP 1 ausgearbeitet. Die Gemeinden wurden zu den wichtigsten Partnern des Kantons für die Umsetzung des KIP 1.

An der Sitzung vom 07.04.2014 hat der Gemeinderat der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton zur Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des KIP 1 2014–2017 zugestimmt und eine auf 4 Jahre befristete Stelle von max. 25% bewilligt. Für die konkrete Umsetzung wurde die Arbeitsgruppe Integration gebildet.

Das Integrationskonzept der Gemeinde Richterswil baut auf drei Bereichen auf: Willkommensgespräche, Gemeindeinterne und externe Kooperation und Vernetzung sowie Kulturvermittler/-innen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 14. Juni 2017 die weitere Teilnahme am Integrationsförderungsprogramm des Bundes für die Jahre 2018 – 2021 beschlossen und für die Zeit von 2018 – 2021 das Kantonale Integrationsprogramm KIP 2 bewilligt.

Der Kanton passt aufgrund der Erfahrungen mit dem KIP 1 die **Gemeindetypologie** sowie die inhaltlichen Vorgaben für die Mittelverwendung an. Im KIP 2 werden die Gemeinden eingeteilt in Kerngemeinden, Fokusgemeinden und Initiativgemeinden.

Mit einer aktiven Teilnahme können die Bundesförderungsmittel ausgeschöpft werden und die bestehenden oder geplanten gemeindeeigenen Integrationsangebote in einem kantonalen Konzept integriert bleiben. Weil diese Angebote mit einer Integrationsbeauftragten sichergestellt werden, empfehlen die Ressortvorsteherin Soziales sowie die AG Integration die Teilnahme der Gemeinde Richterswil am Kantonalen Integrationsprogramm KIP 2. Mit einer Leistungsvereinbarung kann die Gemeinde, bzw. können die Migrantinnen und Migranten in Richterswil und Samstagern an den subventionierten Angeboten partizipieren.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Soziales nimmt die Gemeinde Richterswil am Kantonalen Integrationsprogramm 2018–2021 (KIP 2) weiterhin als Kerngemeinde (50% Mitfinanzierungsanteil Kanton) teil. Der entsprechende Rahmenvertrag und die neue Leistungsvereinbarung wurden genehmigt.

Gemeinde Richterswil

Neues Gemeinedegesetz - HRM2 / Bewertung Verwaltungsvermögen
A+W zhdn GV 15. März 2018

Mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM) werden die Bestimmungen über die Haushaltführung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften geregelt. Im Zuge der Totalrevision des Gemeindegesetzes und auf Empfehlung der Kantonalen Finanzdirektoren soll die Rechnungslegung, seit 1986 unter HRM1, für die Zürcher Gemeinden weiterentwickelt und an privatwirtschaftliche Standards angenähert werden. Die neue Rechnungslegung ist erstmals für das Budget und die Jahresrechnung 2019 anwendbar. Auf den 1. Januar 2019 erfolgt eventuell eine Neubewertung der Bilanz.

Kernpunkt vom HRM2 ist die Bewertung des Verwaltungsvermögens mit folgenden Wahlmöglichkeiten:

- Neubewertung unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Anlageobjekt. Die Anlagen werden per 1. Januar 2019 neu bewertet und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.
- Verzicht auf die Neubewertung. Die Anlagen werden mit den Restbuchwerten in der Bilanz geführt und über die verbleibende Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Die Anlagen sind unabhängig davon, ob die Methode mit oder ohne Neubewertung gewählt wird, in eine Anlagenbuchhaltung zu überführen und zwingend linear (bisher degressiv) abzuschreiben. Die neue Rechnungslegung hat zum Ziel, die Gemeindefinanzen transparent, verständlich und ohne stille Reserven darzustellen. Zudem sieht das Gemeindegesetz den mittelfristigen Haushaltsausgleich vor. Der Gemeinderat definiert „mittelfristig“ zu einem späteren Zeitpunkt.

Das neue Gemeindegesetz lässt den Gemeinden die Wahl bei der Behandlung des Verwaltungsvermögens. Entweder werden die Werte aus der Neubewertung (mit Aufwertung) in die Anfangsbilanz 2019 überführt oder die Neubewertung dient lediglich für das prozentuale Aufteilen des Verwaltungsvermögens auf die verschiedenen Bilanzpositionen (ohne Aufwertung). Gemäss § 49.1 VGG hat das Budgetorgan, also die Gemeindeversammlung, hierüber zu entscheiden.

Nach eingehender Prüfung hält die Finanzkommission eine Aufwertung für nicht zweckmässig und politisch für nicht umsetzbar. Anlagen die nach bisheriger Rechnungslegung korrekt abgeschrieben wurden, sollen nicht wieder aufgewertet werden. Die in der Vergangenheit bereits durch einen höheren Steuerfuss abgeschriebenen Werte sollen nicht nochmals finanziert werden. Ebenfalls ist die Aufwertung von Verwaltungsvermögen grundsätzlich umstritten, da für das meiste kein Markt dafür besteht. Ein weiteres Argument: Im Falle, dass der Entscheid gefällt wird eine Aufwertung vorzunehmen, müssen alle bisherig getätigten Investitionsbeiträge an Zweckverbände ebenfalls aufgewertet werden (erfolgsneutral). Die Zweckverbände entscheiden jedoch selbständig im Verlaufe der Jahre 2019 bis 2022, ob sie eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens vornehmen oder nicht. Wenn ein Zweckverband sich dazu entscheidet nicht aufzuwerten, erfolgt die «Rückbuchung der Aufwertung, sprich die Aufwertungsverlustbuchung» erfolgswirksam.

Auf Antrag der Finanzkommission beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 15. März 2018, das Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 nicht neu zu bewerten. Die Buchwerte nach Abschluss per 31.12.2018, sind unverändert in die neue Buchhaltung nach Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) zu überführen.

Richterswil, 23. Oktober 2017 **Gemeinderat Richterswil**